



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Kayserlich Project.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Majus.

Rheinau, und ein anderer, so noch zu verwilligen, zu Land zu erstatten. 8) Wann Franckenthal restituirt wäre, und Galli praestanda praestiret hätten, so dann wäre Bensfelden zu demoliren. 9) Liege den Ständen ob, immittelst das Franckenthalische und Bensfeldische Praesidium ohne Zuthun der Kayserlichen Majestät oder Chur-Pfalz zu sustentiren, welche davon zu eximiren, hingegen 10) das Stifft Straßburg gegen Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz gehalten seyn, die Dero ex Mora zu stehende Schäden von der Guarnison Franckenthal ohn weigerlich zu ersetzen, doch daß das ganze Reich solches Stifft hinwieder nach Benügen indennnirte.

Inhalt des
Schwedischen
Projecti.

Das Schwedische Project war folgenden Inhalts, nemlich es contestirten zu förderst Ihre Durchlaucht die Veigierde, noch Heute ein Ganges mit den Herrn Kayserlichen, den Ständen und Chur-Pfalz zu machen, sonderlich weiln die Herrn Frangosen sich so mächtig opponireten, an Chur-Pfalz die Festung Bensfelden zu überlassen, aus Beyforge, es möchte mittler weile zwischen Dero und Spanien zu höchsten Nachtheil der Cron Frankreich, Argumento ab Antecedentibus ad Consequentia & Futura defumto, ein Tausch vorgehen, zumahln Sie darein anderst nicht als spe Sequstrationis Ehrenbreitsteinii consentirt, sondern anjeko, bey ermanglendem Implement erst angeregter Conventi- on, selbstn auf diesen Platz ein Auge ge-

worffen hätten: verhofften aber gleichwohl, wann die Herrn Kayserlichen, nebst den Ständen und Chur-Pfalz, mit Ihnen einig wären, Sie, die Herrn Frangosen, zur Condescendenz zu permoviren, ohn angesehen Sie fürgeben, es könne darüber, nemlich über Bensfelden, niemand, Ihrer ohn wissend und wider Ihren Willen, weder tractiren noch schliessen, weiln es ein grosser Theil Ihrer in Instrumento Pacis, adeoque in Fide publica fundirten Satisfaction sey, daher Sie lieber rumpiren, als dergleichen fürgehen lassen wolten. Woferne Kayserliche Majestät daß erstgedachte Sequelstrum admittiret hätten, wäre alles längst richtig und gut re. Rem ipsam betreffend, weiln die Hoffnung, Franckenthal in primo Termino an Chur-Pfalz zu bringen, unsicher sey, solte Bensfelden und die Rheinauer-Schanze, stracks nach des Haupt-Recessus Subscription, an Chur-Pfalz übergeben werden, und das Reich zum Unterhalt der Guarnison daselbstn monatlich 6000. thlr. darschießen, hingegen Chur-Pfalz und das Stifft vom Reich durchgehends schadloß gehalten werden; Ihre Kayserliche Majestät auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht monatlich 2000. Thlr. hieneben erwehnten Abgangs wegen, auf benannte Weise erstatten, sonst aber von allem weitern Beitrag exempt seyn, und sollte die Abtretung der Plätze nicht weniger von den Kayserlichen bedingter Massen, und zu gesetzter Zeit, erfolgen.

1650.
Majus.

N. I.

Kayserlich Project in der Franckenthalischen Temperaments-Sache.

Extradirt von den Herren Kayserlichen an die Herren Chur-Pfältzischen
mane den 24. Maji fl. v. 1650.

Punctus Temperamenti Franckenthalie ponendus loco in Recessu designato.

Franckenthal betreffend, weil diese Bestung noch mit Königlich-Spanischen Kriegs-Volk besetzt, und gleichwol verhofft wird, daß auf der Königlich-Kayserlichen Majestät bis daher beharrlich angewandte Erinnerung, und erst neulich im Nahmen Chur-Fürsten und Stände des Reichs an Ihre Königlich-Majestät in Hispanien abgange Ersuch-Schreiben, derselben Abtretung noch vor Verfließung des ersten Termins erhalten werden möchte, also und auf den Fall solches nicht gesehen solte, so ist hiemit bedingt, daß zwar die Bestung Bensfelden, samt der Rheinauer-Schanz im Untern Elsaß gelegen, und dem Bisthum Straßburg zugehörig, noch bis auf den dritten und letzten Evacuations-Termin in der Cron Schweden Händen verbleiben, alsdann aber, und wann Franckenthal von der Spanischen Be-

1650.
Majus.

sagung noch nicht entfreyet wäre, dem Herrn Churfürsten zu Heidelberg zu einer Versicherung und Gegen-Pfand, so lang, und biß es mit Abtretung ermelter Besse Franckenthal seine Richtigkeit erlangen möchte, mit nachfolgenden Bedingungen eingeräumt, und in Händen gelassen werden solle.

Nemlich und erslich, soll Hochgedachtem Herrn Chur-Fürsten berührte Vestung Bensfelden, samt der Reinauer Schanz, wie selbige jeho seynd, samt der jehigen Besatzung mit aller daselbst zur Zeit der Ubergab befundener Artillerie, Munition und andern Borrath übergeben, bey solcher Ubergabung aber im Nahmen des Hohen Dom-Stifts Straßburg Commissarii zugelassen werden, welche von allen zu dem Stift und Vestung gehdrigen Mobilien, an allerhand Borrath, Munition, Stücken, samt Zugehör, brieflicher Gewahrsam, und was dessen die Cron Schweden, Krafft Friedens-Schlusses, alda bey dem Abzug zu hinterlassen verpflichtet ist, ein ordentlich Inventarium aufrichten, und dasselbe alles und jedes von Chur-Pfalz, bey der Wieder-Abtretung richtig, und ohne einigen Abgang wiederum geliefert, und hinterlassen werden solle.

Zum andern, solle diese jehbestimte Besatzung zwar dem Herrn Chur-Fürsten zu Heidelberg, als Inhabern, die Eydliche Pflicht erstatten, danebens aber auch ausdrücklich einbedingt werden; daß, so bald Franckenthal abgetreten, oder darentwegen von Chur-Fürsten und Ständen anderwärts ein Genügen geleistet wäre, auch pari Passu Bensfelden, samt der Reinauer-Schanz, Herrn Erb-Herzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich, als Bischöffen zu Straßburg, oder dessen Legitimo Successori am Bisthum eingeräumt, und daran, durch ermeldte Besatzung in keinerley Weiß noch Weg einige Hindernis gethan, wie dann auch bey solcher Verpflichtung Bischöfliche Straßburgische Commissarii ad audiendum & videndum iurari zugelassen werden sollen.

Wie dann zum dritten Herr Churfürst, so bald Ihm Franckenthal von der Königlich-Spanischen Besatzung einzuräumen bestimt, oder von Chur-Fürsten und Ständen ein Genügen geleistet sein würde, auch diese Ihme unterdessen überlassene Vestung Bensfelden pari Passu und auf gleichen Tag, ohne einige weitere Ansprach und Prætenzion wegen Franckenthal, illati damni, cessantis lucri, fructuum perceptorum, oder sonst einig anderer Einreden, wie die Nahmen haben möchten (doch vorbehältlich dessen, so wegen der Immediæ hernach folgt) in dem Stand, wie Er sie empfangen, Hochgedachten Herrn Bischöffen und Dom-Stift Straßburg abzutreten, auch dessentwegen einen Revers von sich zugeben, schuldig und verbunden seyn solle.

Hingegen und zum vierten ist im Nahmen Ihro Kaiserlichen Majestät bewilligt worden, dem Herrn Churfürsten zu einer Ergöcklichkeit des aus Franckenthal inmittelst ermanglenden Genuß, Monathlich 2000. Rthlr. (jedoch länger nicht, als biß die Abtretung erfolgt) zu Franckfurth am Mayn, aus Händen des Reichs-Pfenningmeisters abstaten und liefern zulassen.

Es solle aber zum fünften von Chur-Pfalz und deren Besatzung in Bensfelden, Zeit wehrender Ihrer Einhabung, weder in Politicis, noch Ecclesiasticis, einige Aenderung nicht vorgenommen werden, sondern dieß Orths alle Disposition, so in der Vestung, als in dem darzu gehdrigen Amt, dem Bistum Straßburg zuständig seyn und bleiben.

Betreffend denn zum sechsten den monatlichen Unterhalt der verordneten Besatzung, solle derselben jeden Monaths, auf den Commendanten, Befehlshaber und gemeine Knecht, samt dem Guarnisons-Staab an Geld 7500. fl. von des Bistums daselbsthin verordneten Receptoren gereicht werden. Und damit solches desto richtiger beschehen möge, so soll dem Bistum nicht allein der an den Königlich-Schwedischen Militz-Satisfactions-Geldern zukommende Anschlag, sondern auch, was noch bey den beyden Fürstlichen Abteyen Murbach und Luders noch hinterständig ist, und sich sammtlich auf 33915. Rthlr. 60. Kreuzer belaufft, in Händen gelassen, und daraus obbestimter monatlicher Unterhalt abgestattet, diese der Schwedischen

1650.
Majus.

1650.
Majus.

sehen Soldatesca aber ermangelnde 33915. Rthlr. 60. Kreuzer auf gesamte Reichs-Stände, der Reichs-Matricul nach, eingetheilt, und ermelter Soldatesca, wohin es Dero Generalität verordnet, abgestattet werden. Ob auch Herren Stadthalter und Rätthe des Bistums Straßburg dieser Guarnison Behilff immittelst zu Einbringung der Contribution, oder sonst in andere Wege zu Handhabung der Sicherheit zu Land und Wasser vonnöthen, so soll von dem Commendanten selbige auch auf Erfordern gutwillig ertheilt werden.

Und weils zum siebenden auch ein- und andere Extraordinari-Ausgaben, als zu Unterhaltung der Constabel, und sonst Extraordinari nothwendiger Leuten in der Bestung vorfallen werden, als sollen zu Abfindung dergleichen Onerum ein Licent- oder Wasser-Zoll zu Rhein:au, wie auch zu Land, in Zeit dieser wärenden Detention, aufgerichtet, und nachgesehen werden, dessen Einkommen der vorbebede- te Receptor gleichfalls erheben, nach billiger Verordnung des Commendanten auf nöthige Ausgaben verwenden, und darüber ordentliche Rechnung halten solle.

Zum achten, sobald die Wiederabtretung dieser Bestung Bensfelden von Chur-Pfalz, gegen empfangener Restitution Franckenthals, erfolgt, sollen derselben Fortificationes, nach Laut des mit der Cron Frankreich getroffenen Friedens-Schluss, geschleiffet werden, wann anders unterdessen von derselben Cron auch dasjenige, was Sie thun schuldig, geleiffet seyn wird.

Zum neunnden haben im Rahmen Chur-Fürsten und Stände Dero alhier versamlete Rätthe, Bothschaften und Gesandten, bewilligt, und auf sich genommen, den monatlichen Unterhalt der Spanischen Besatzung in Franckenthal nicht weniger, als hieoben von der Bensfeldischen Besatzung vermeldet ist, von Dato unterschriebenen und vollzogenen Haupt-Recefs anzurechnen, vermittels hergebrachten Römer-Anschlags zu bezahlen, und mehr Hochgedachten Herrn Churfürsten zu Heidelberg auch seine Land und Unterthanen, ausserhalb des vermög der Reichs-Matricul zukommenden Anschlags, im Ubrigen gänglich zu entheben, und schadlos zu halten.

Ob aber wieder besser Versehen solche monatliche Verpflegung nicht ordentlich abgestattet, und derentwegen den Chur-Pfälzischen Landen und Unterthanen von dieser Besatzung mit Ausfällen, Brandschagen, Militarischen Execution, auß Befehl des Commendanten einiger Schaden zugefügt würde, und derentwegen von dem Commendanten, der dann in alleweg vorderist darum zubesorgen, gebührende Wieder-Erstattung nicht erfolgen thäte, so mag der Herr Churfürst die obbemelde Bestung Bensfelden und Rheinauer-Schanz so lang inhalten, bis Ihm aller solcher Kosten und Schaden erstattet seyn wird. Doch sollen und wollen hingegen Chur-Fürsten und Stände das Bistum Straßburg gleichgestalt hinwegentheben, und schadlos halten.

N. II.

Dikt. Norimb. d. 25. Maji 1650.

per Mainz.

Schwedisches Project in der Franckenthalischen Temperament-Sache.
Punctus Temperamenti Franckenballe.

Die Festung Franckenthal betreffend, demnach des Herrn Churfürsten Pfalz-Graffen Liebden dieselbe vermög Frieden-Schluss vor allen Dingen hätte restituirt werden sollen, solches aber jeso sobald nicht zu effectuiren gewesen, gleichwohl gute Hoffnung, daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zu erhalten seyn möchte, so hat man sich, auf den Fall solches nicht geschehen sollte, mit Hochgedachten Herrn Churfürstens Liebden mit allerselts guten Willen und Wissen, eines gewissen Temperaments auf Bensfelden nachfolgender Gestalt verglichen: Nämlich, daß hochgedachter Ihrer Liebden berühmte Festung Bensfelden und die Rheinauer-Schanz, dem Stifft Straßburg zu gehödig, in dem Stand, wie

1650.
Majus.